

Unterstützungsmöglichkeiten für Unternehmen in der Corona-Krise

Die aktuelle Situation führt für viele Unternehmen zu massiven wirtschaftlichen Problemen.

Hiermit möchten wir Ihnen einen Überblick über die zurzeit möglichen Maßnahmen geben, die helfen können, die wirtschaftliche Situation aufzufangen. Wir werden diese Liste laufend um zusätzliche Maßnahmen ergänzen, sobald sie genutzt werden können.

Aktuelles zur Corona-Krise erfahren Sie über: www.ihk-bonn.de, Webcode: [@3510](https://www.facebook.com/IHK.Bonn/) sowie unter <https://www.facebook.com/IHK.Bonn/> oder https://twitter.com/IHK_Bonn

1. Kurzfristige Maßnahmen

a. Finanzamt / Versicherungen / Gemeinden ([@3515](https://www.facebook.com/IHK.Bonn/))

Um Liquiditätsengpässe zu vermeiden, können kleine, erste Maßnahmen zu einer steuerlichen Entlastung beitragen, wie zum Beispiel:

- i) Herabsetzung oder Aussetzung laufender Vorauszahlungen zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer auf Antrag.
- ii) Stundung fälliger Steuerzahlungen.
- iii) Erlass von Säumniszuschlägen.
- iv) Antrag auf Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen.
- v) Antrag bei Ihren Gemeinden auf Herabsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen einfach per Mail. ([Link](#))
- vi) Stundungen Sozialversicherungsbeiträge

Bei der Stadt Bonn einfach an: Steueramt@bonn.de senden.

Info dazu hier: <https://www.bonn.de/pressemitteilungen/maerz/coronavirus-herabsetzung-der-gewerbesteuer-vorauszahlung-beantragen.php>

Prüfen Sie zudem, ob eine der Versicherungen in Anspruch genommen werden kann; insbesondere, wenn eine behördlich veranlasste Schließung des Betriebes angeordnet wurde.

Nehmen Sie Kontakt zu Ihrer Wirtschaftsförderung vor Ort auf. Gemeinden und Städte bieten individuelle Maßnahmen.

b) Hausbank ([@3519](https://www.facebook.com/IHK.Bonn/))

Sprechen Sie mit Ihrer Hausbank über die Erhöhung von Kreditlinien und die Aussetzung von Tilgungen bestehender Kredite. Die Hausbanken sind auch Ihr erster Ansprechpartner, wenn es um die Beantragung öffentlicher Förderkredite (z. B. der KfW oder NRW.Bank) und Ausfallbürgschaften (Bürgschaftsbank NRW) geht.

c) Lieferanten/Kunden

Sprechen Sie insbesondere mit Ihren Lieferanten über die Aussetzung und Stundungen bestehender Rechnungen.

d) Jobcenter (@3521)

Gegebenenfalls kann auch das Jobcenter im Notfall Unterstützungsleistungen (ALGII) zur Sicherstellung des Lebensunterhalts anbieten. Sprechen Sie dazu direkt das Jobcenter in Ihrer jeweiligen Stadt an.

Bonn: <http://www.job-center-bonn.de/>

Rhein-Sieg-Kreis: <https://www.jobcenter-rhein-sieg.de/>

2) Weitere Maßnahmen

a) Kurzarbeitergeld – ONLINE-Antrag! (@3518)

Wenn Ihr Betrieb aufgrund der Corona-Krise nicht ausgelastet ist, kann bei der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit ein Antrag auf Kurzarbeit gestellt werden. Die Hürden für die Genehmigung sind aktuell sehr niedrig, sodass die Bewilligung relativ unbürokratisch abgewickelt wird. Falls 10% Ihrer Beschäftigten einen Arbeitsausfall von mehr als 10% haben, sind die Mindestvoraussetzungen bereits erfüllt.

Das Kurzarbeitergeld (KUG) beträgt 60% (ohne Kinder) bzw. 67% (mit Kindern) vom ausgefallenen Nettoarbeitsentgelt. Die maximale Förderdauer wurde befristet bis zum 31.12.2020 und von 12 auf **21 Monate** angehoben. Aufgrund eines Beschlusses der Bundesregierung werden dem Arbeitgeber auch die Sozialversicherungsbeiträge auf das ausgefallene Arbeitsentgelt zu 100% erstattet.

Kurzarbeit zuerst bei der Arbeitsagentur anzeigen mit dem KUG-Formular-101:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

sowie Einverständniserklärung der Mitarbeiter: KUG-Formular-108

erst danach Kurzarbeitergeld beantragen :

KUG-Formular-107: www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf

Aktuell: Über eine Verlängerung der Bezugszeit auf zwei Jahre, maximal bis zum 31.12.2021 wurde noch nicht final entschieden.

Alle Infos unter: www.ihk-bonn.de / Webcode: [@3518](https://www.ihk-bonn.de/webcode/@3518), oder unter

IHK-Hotline: 0228-2284-228, sowie per Mail: Kurzarbeitergeld@bonn.ihk.de

b) Ausbildungsprämie für Unternehmen (@3346)

Die Bundesregierung hat eine Ausbildungsprämie für kleine und mittelständische Unternehmen auf den Weg gebracht. Danach erhalten Unternehmen mit bis zu **249** Beschäftigten, die von der Corona-Krise erheblich betroffen sind und ihr Ausbildungsplatzangebot im Vergleich zu den drei Vorjahren halten, für jeden für 2020 abgeschlossenen Ausbildungsvertrag einen **einmaligen Zuschuss von 2.000 Euro**. Unternehmen, die sogar mehr Ausbildungsverträge abschließen, erhalten für jeden zusätzlichen Ausbildungsvertrag **3.000 Euro**.

c) Plattform „Arbeiten in der Krise“

Unbürokratisch, freiwillig und unkompliziert: Mit der Kampagne „Arbeiten in der Krise“ bringt die Agentur für Arbeit Arbeitgeber aus systemrelevanten Branchen und Arbeitnehmer bzw. Ehrenamtliche, die eine Beschäftigung suchen, zusammen. Auf unkomplizierte Art und Weise bietet sie die Gelegenheit, Ihr Stellen- bzw. Jobangebot als auch Ihr Arbeitsgesuch aufzunehmen und Sie miteinander in Verbindung zu bringen. Ziel ist es, in der derzeitigen Krise unterstützend tätig zu sein.

Weitere Informationen unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/bonn/arbeiten-in-der-krise>

(Quelle: Agentur für Arbeit)

d) Entschädigungen nach Infektionsschutzgesetz

Selbständige haben Anspruch auf Entschädigung, wenn der Betrieb aus infektionsschutzrechtlichen Gründen untersagt wird (§ 56 Infektionsschutzgesetz). Anspruch haben sowohl Inhaber als auch angestellte Mitarbeiter.

Voraussetzung für Entschädigungsansprüche ist das Verbot der Erwerbstätigkeit oder die Anordnung von Quarantäne aus infektionsschutzrechtlichen Gründen.

Die Abläufe, wie in solchen Fällen vorgegangen wird (z.B. Antragstellung), bestimmt die zuständige Behörde. Betroffene sollten sich deshalb zunächst an die zuständige Behörde wenden, um alles Weitere zu erfahren. Wie hoch die Entschädigung ausfällt, richtet sich bei Selbstständigen nach ihrem Verdienstaussfall.

Grundlage ist der Steuerbescheid (nach § 15 SGB IV). Angestellte haben in den ersten sechs Wochen Anspruch auf die Höhe des Nettogehaltes, danach auf Krankengeld. Die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht besteht weiterhin. Die jeweiligen Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) trägt das Land NRW. Die Sozialversicherungsbeiträge werden also auch gegenüber den genannten zuständigen Behörden geltend gemacht.

Neben dem Verdienstaussfall können Selbstständige auch für Betriebsausgaben „in angemessenem Umfang“ entschädigt werden (§ 56 Absatz 4 Infektionsschutzgesetz). Auch dies müssen die Inhaber selbst beantragen. Bei Arbeitnehmern, die zuhause bleiben müssen, aber keine Symptome haben, muss zunächst der Arbeitgeber die Entschädigung auszahlen; sie ist ihm aber vom Land zu erstatten.

Arbeitsunfähigkeit und AU-Bescheinigung: Sobald ein Mitarbeiter, der bisher symptomfrei war, während der Quarantäne erkrankt, besteht Arbeitsunfähigkeit. In einem solchen Fall gehen die Entschädigungsansprüche aufgrund der Arbeitsunfähigkeit (z.B. Anspruch auf Entgeltfortzahlung) auf das Bundesland über. Bei Arbeitsunfähigkeit ist also trotz Quarantäne eine AU-Bescheinigung erforderlich.

Zuständige Behörde im Rheinland:

LVR-Zentralverwaltung in Köln-Deutz

Landschaftsverband Rheinland

Kennedy-Ufer 2

50679 Köln

Telefonzentrale: 0221 809-5400

Telefax: 0221 809-5402

E-Mail: ser@lvr.de

e) NRW Soforthilfe 2020 ([@3520](#))

Die Abrechnung der NRW Soforthilfe 2020 war ausgesetzt und wurde nachgebessert. Die Rückmeldefrist ist einheitlich auf den **30. November 2020** verlängert. Eventuelle Rückzahlungen auf das in der E-Mail angegebene Konto der zuständigen Bezirksregierung müssen bis zum 31. März 2021 erfolgen.

Die Verbesserungen im Überblick:

- Personalkosten sind von den Einnahmen absetzbar: Der Bund sah die Personalkosten mit dem Kurzarbeitergeld ausreichend abgedeckt. Durch die Lockerungen konnten viele Betriebe aber im Mai und Juni wieder öffnen. Dadurch ergaben sich in der Abrechnung Liquiditätsüberschüsse, da zwar Umsätze erzielt wurden, Personalkosten aber nicht berücksichtigt werden konnten. Künftig werden daher die Einnahmen um solche Personalkosten bereinigt, die zur Erzielung dieser Einnahmen notwendig waren und die nicht durch andere Maßnahmen (etwa das Kurzarbeitergeld) gedeckt wurden.
- Gestundete Zahlungen, wie beispielsweise Miet-, Pacht- oder Leasingraten, die innerhalb des Förderzeitraums angefallen wären, können nun ebenfalls angerechnet werden. Damit werden Unternehmen nicht benachteiligt, die sich in eigener Initiative um Zahlungsstundungen bemüht haben.
- Mehr Flexibilität beim Zuflussprinzip: Bisher wurden alle tatsächlichen Zahlungseingänge im Förderzeitraum berücksichtigt, auch wenn ihnen eine Leistung vorausging, die vor der Corona-Zeit erbracht wurde. Dadurch wurden viele Unternehmen, z.B. im Handwerk oder Messebau, die auf Rechnung und mit Zahlungszielen arbeiten, benachteiligt. Die Unternehmen erhalten nun die Option, bei Einnahmen innerhalb des Förderzeitraums auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung abzustellen.
- Hohe einmalige Zahlungseingänge im Förderzeitraum, die sich auf ein ganzes, zurückliegendes Jahr beziehen, können nun anteilig angesetzt werden. Das betrifft etwa GEMA-Zahlungen für Künstlerinnen und Künstler oder Zahlungen der VG-Wort für Journalistinnen und Journalisten.
Quelle: Wirtschaftsministerium NRW

f) Überbrückungshilfe / NRW Überbrückungshilfe Plus ([@3548](#))

Im Rahmen des Konjunkturpakets der Bundesregierung wurde zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen für Corona-bedingte Umsatzausfälle ein Programm für Überbrückungshilfen aufgelegt. **Beantragung über prüfende Dritte wie z.B. Steuerberater und Wirtschaftsprüfer!**

Das Land NRW hat die Überbrückungshilfe um die NRW Überbrückungshilfe Plus ergänzt.

Aktuell: Die Überbrückungshilfe geht in die Verlängerung

Die **2. Phase** der Überbrückungshilfe umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020. Anträge für die 2. Phase können voraussichtlich ab Oktober gestellt werden. Wichtig: Anträge für die **1. Phase** der Überbrückungshilfe (Fördermonate Juni bis August 2020) müssen spätestens bis zum 30. September 2020 gestellt werden. Es ist nicht möglich, nach dem 30. September 2020 rückwirkend einen Antrag für die 1. Phase zu stellen. (Quelle: BMWI)

Antragsberechtigte

Diese Überbrückungshilfe steht allen Unternehmen, Soloselbstständigen und Angehörigen der Freien Berufe zur Verfügung, die eine inländische Betriebsstätte oder Geschäftsführung von einem inländischen Sitz aus und bei einem deutschen Finanzamt gemeldet sind, zur Verfügung. Das Unternehmen darf sich nicht bereits am 31. Dezember gemäß EU-Definition in Schwierigkeiten befunden haben und muss die Einstellung der Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise nahezu vollständig oder zu wesentlichen Teilen voraussetzen, heißt wenn der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60% gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist. Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen. Die Überbrückungshilfe wird für die Monate Juni bis August (2. Phase: September bis Dezember) gewährt und ist branchenübergreifend.

Berechnung der Förderhöhe

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- 80% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch
- 50% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50% - 70%
- 40% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 40% und unter 50%

Im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Sollte der Umsatzeinbruch unter 40% liegen, entfällt die Förderung für diesen Monat anteilig.

Die maximale Förderung beträgt 50.000 € pro Monat für maximal drei Monate

- Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten: 3.000€/Monat
- Bei Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten: 5.000€/Monat

Mögliche Ausnahmen in begründeten Ausnahmefällen.

NRW Überbrückungshilfe Plus

Das Bundesprogramm der Überbrückungshilfe sieht vor, dass Kosten des privaten Lebensunterhalts, wie private Wohnkosten, Krankenversicherungsbeiträge sowie Beiträge zur privaten Altersvorsorge nicht abgedeckt werden.

Zwar wurde der Zugang zum Bezug von Arbeitslosengeld II (ALG II) bis zum **30. September 2020** deutlich erleichtert, jedoch fallen viele Unternehmensinhaber, Freiberufler und Solo-Selbstständige durchs Raster. Ihnen soll durch die NRW Überbrückungshilfe Plus geholfen werden. Es handelt sich dabei um eine branchenübergreifende Wirtschaftsförderungsleistung (fiktiver Unternehmerlohn). Sie erhalten, sofern Sie die Antragsvoraussetzungen der Überbrückungshilfe des Bundes erfüllen, eine zusätzliche Förderung i. H. v. **1.000 Euro pro Monat für maximal drei Monate im Zeitraum Juni bis August 2020** (maximal 3.000 Euro) aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen. (Quelle: Land NRW)

g) Gründerstipendium NRW

Die Laufzeit des Gründerstipendium.NRW wurde von zwölf auf fünfzehn Monate verlängert und die Zuwendung um weitere 3.000 EUR auf 15.000 EUR aufgestockt. Das betrifft ausschließlich alle diejenigen Stipendiatinnen und Stipendiaten, deren Stipendium regulär zwischen dem 01.03.2020 und 30.06.2020 ausläuft. Weitere Infos dazu auf der Home vom Gründerstipendium. NRW.

https://www.gruenderstipendium.nrw/aktuelles?backRef=6&news=Unterstuetzung_fuer_Start_ups_Laufzeitverlaengerung_und_finanzielle_Aufstockung_fuer_das_Gruenderstipendium_NRW

h) Entschädigung bei Kinderbetreuung

https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/entschaedigung_kinderbetreuung/kinderbetreuung.jsp

i) Weitere Links

- i) www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html
- ii) www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/schutzschild-fuer-beschaefigte-und-unternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=14
- iii) <https://www.land.nrw/de/wichtige-fragen-und-antworten-zum-corona-virus>

3) Förderprogramme der öffentlichen Banken (NRW.BANK und KfW) sowie der Bürgschaftsbank NRW (@3519)

Sollten Ihnen z.B. durch entgangene Umsätze oder krisenbedingt überfällige Forderungen Liquiditätsengpässe entstanden sein, bieten die KfW und die NRW.Bank Kreditprogramme zur Versorgung mit ausreichender Liquidität an.

Zum Beispiel:

KfW-Schnellkredit 2020 [Link](#),

KfW-Unternehmerkredit [Link](#),

KfW ERP-Gründerkredit-Universell [Link](#),

NRW.Bank.Universalkredit [Link](#)

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

IHK Bonn/Rhein-Sieg, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, www.ihk-bonn.de

Abteilung Recht und Steuern

Detlev Langer, Tel: 0228 / 22 84 134, Mail: langner@bonn.ihk.de
Tamara Engel, Tel: 0228 / 22 84 208, Mail: engel@bonn.ihk.de
Vanessa Schmeier, Tel.:0228 / 22 84 237, Mail: schmeier@bonn.ihk.de

Abteilung Unternehmensförderung

Regina Rosenstock, Tel.: 0228 / 22 84 181, Mail: rosenstock@bonn.ihk.de
Daniel Kohring, Tel.: 0228 / 22 84 131, Mail: kohring@bonn.ihk.de
Gerlinde Waering, Tel.: 0228 / 22 84 188, Mail: waering@bonn.ihk.de

Quelle: Bergische Industrie- und Handelskammer Wuppertal Solingen Remscheid